

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1980	Nummer 13
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	20. 2. 1980	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen	134
20302	13. 2. 1980	Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen	134
2251		Berichtigung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (GV. NW. 1980 S. 88)	134
77	11. 1. 1980	Änderung der Satzung des Großen Erftverbandes	134
	21. 2. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	135
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	135

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung
und Zuruhesetzung der Beamten
im Geschäftsbereich des Finanzministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Februar 1980

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286) sowie auf Grund des § 32 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 2), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung

für die Beamten, denen ein Amt des einfachen, des mittleren oder des gehobenen Dienstes verliehen wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt und

die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt

wird auf die Oberfinanzdirektionen und die Regierungspräsidenten jeweils für ihren Geschäftsbereich sowie auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn sowie für die Entscheidung und Feststellung nach § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten, die im Lande Nordrhein-Westfalen als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds tätig sind, vom 9. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Regierungshauptkassen und der Rechnungsämter der Bezirksregierungen sowie des Rechnungsamts der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1960 (GV. NW. S. 66) und die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung, der Finanzbauverwaltung und der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. September 1978 (GV. NW. S. 512) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1980

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

– GV. NW. 1980 S. 134.

20302

**Verordnung
über die Übertragung der Befugnis zur
Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten
im Geschäftsbereich des Finanzministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 13. Februar 1980

Aufgrund des § 68 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai

1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 2), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten wird für die Beamten des jeweiligen Geschäftsbereichs den Oberfinanzdirektionen, den Regierungspräsidenten, der Fachhochschule für Finanzen, der Landesfinanzschule, der Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung, dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung, der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten die Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Ministeriums für Wiederaufbau vom 25. Mai 1959 (GV. NW. S. 106) und die Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 20. Mai 1968 (GV. NW. S. 173) außer Kraft.

Düsseldorf, 13. Februar 1980

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

– GV. NW. 1980 S. 134.

2251

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (GV. NW. 1980 S. 88)

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung muß es statt „§ 27 c“ richtig heißen: „§ 27 e“.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung muß es statt „§ 27 b“ richtig heißen: „§ 27 d“.
3. § 6 Abs. 1 Satz 3 muß richtig lauten:
Befreiungsbescheide, die auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften erteilt worden sind, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

– GV. NW. 1980 S. 134.

77

**Änderung der Satzung
des Großen Erftverbandes
Vom 11. 1. 1980**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. 1958 S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 562), hat die Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Januar 1980 folgende Änderung der Satzung des Großen Erftverbandes vom 26. September 1961 (GV. NW. 1962 S. 103) beschlossen:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Der gem. § 19 Abs. (3) ErftGV für die Gewährung einer Stimme (Stimmeneinheit) maßgebende Anteil an der auf die einzelne Mitgliedergruppe entfallenden Gesambeitragslast wird wie folgt festgelegt:

In der Mitgliedergruppe

1: Braunkohlenbergbau	1/200
2: Elektrizitätswirtschaft	1/200
3: Öffentl. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	1/65 000
4/5: Industrie und Triebwerke	1/ 5 000
6: Landkreis und kreisfreie Städte	1/32 000

Bergheim, den 11. Januar 1980

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Baumann

Das von der Delegiertenversammlung
beauftragte Mitglied
Hanz

Genehmigung

Die von der Delegiertenversammlung am 11. Januar 1980 beschlossene Änderung der Satzung des großen Erftverbandes wird gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979, genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Februar 1980
III A 3 - 624/6 - 10330

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
i. A. Dr. Czychowski

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung wird gem. § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bergheim, den 28. Februar 1980

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Baumann

Der Geschäftsführer
Stein

- GV. NW. 1980 S. 134.

**Bekanntmachung
in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes
vom 28. November 1961
(GV. NW. S. 305)**

Vom 21. Februar 1980

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 2. Februar 1980, S. 25, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten der Gemeinde Schalksmühle für den Ausbau der Bergstraße festgestellt habe.

Düsseldorf, den 21. Februar 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

- GV. NW. 1980 S. 135.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1979

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1979 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 8,50 DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 11,50 DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1980 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1980 S. 135.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X